

## **Informationen zur Beratungshilfe**

Sollten Sie das Geld für eine anwaltliche Beratung nicht aufbringen können, so gibt es die Möglichkeit der *Beratungshilfe*. Diese ist eine Sozialleistung für den einkommensschwachen Rechtssuchenden, der die Kosten für die Beratung oder außergerichtliche Vertretung (z.B. Widerspruchsverfahren gegenüber einer Behörde) selbst nicht aufbringen kann und dem keine andere zumutbare Möglichkeit der Hilfe zur Verfügung steht.

In der Regel sind die Voraussetzungen erfüllt, wenn Anspruch auf Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II (Hartz IV) oder auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz besteht.

Einen Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe können Sie bei der Rechtsantragsstelle des für Sie zuständigen Amtsgerichts stellen (= Amtsgericht des Wohnsitzes). Ihr zuständiges Amtsgericht können Sie z.B. im Internet durch Eingabe Ihrer Postleitzahl ermitteln: <http://www2.justizadressen.nrw.de/og.php>

Bei Antragsstattgabe erhalten Sie einen sog. Beratungshilfeschein, mit dem Sie den Anwalt Ihrer Wahl aufsuchen können. Diesem zahlen Sie dann nur eine einmalige Gebühr von 15,- Euro.

Üblicherweise werden zur Beantragung folgende Unterlagen benötigt:

- **Personalausweis oder entsprechender Identitätsnachweis**
- **Aktuelle Einkommensnachweise**
  - o **Lohn- / Gehaltsabrechnung**
  - o **Leistungsbescheid des Jobcenters/Sozialamtes oder ggf. anderer Sozialleistungsträger**
  - o **Kontoauszüge (zumeist der letzten 3 Monate lückenlos!)**
- **Mietvertrag bzw. letztes Mieterhöhungsschreiben zum Nachweis der aktuellen Miete**
- **Nachweis über sonstige, besondere finanzielle Belastungen (z.B. Kredittilgungen, Versicherungen, etc.)**
- **Vollmacht, falls die Beratungshilfe für eine andere/weitere Person(en) beantragt wird.**